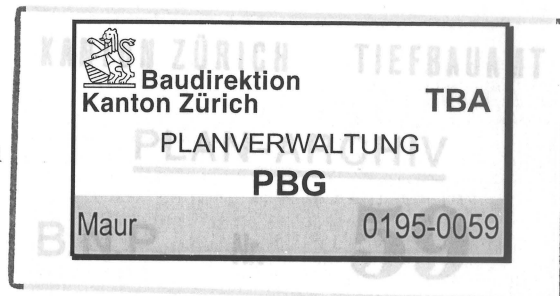


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Oktober 1994



2988. Quartierplan Bergwisen/Gerstacher, Maur

Am 21. September 1994 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juni 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Bergwisen/Gerstacher in Ebmatingen (Baulinienrevision). Gde. Maur

Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. Juli 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 30. August 1994 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet umfasst sämtliche von der Revision der Baulinien betroffenen Grundstücke. Es sind dies an der Hasenbühlstrasse die Grundstücke Kat.-Nrn. 5284, 6004 und 6550, an der Bergwisenstrasse die Grundstücke Kat.-Nrn. 4693, 4858, 5362, 5577 und 5770 und an der Bergacherstrasse die Grundstücke Kat.-Nrn. 5725, 5726, 5209, 5210 und 5211. Alle ändern im ursprünglichen Perimeter enthaltenen Grundstücke wurden aus dem Verfahren entlassen.

Bei den Einmündungen der Gerstacher- in die Leeacherstrasse, bei denjenigen der Bergwisen- und der Bergacherstrasse in die Chalenstrasse, bei der Einmündung der Hasenbühl- in die Gerstacherstrasse und bei der Einmündung der Leibach- in die Bergwisenstrasse werden die bestehenden Baulinienabkröpfungen aufgehoben und unter Beachtung der notwendigen Sichtweiten gemäss Strassenabstandsverordnung neu festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Maur vom 27. Juni 1994 festgesetzte Quartierplan Bergwisen/Gerstacher (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, 8124 Maur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Plansätzen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Oktober 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi